

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 68.159/9-1/7/95

Sachbearbeiter: Dr. Marinovic
Tel.: (0222)53120-7005Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	29 - GE/19 PJ
Datum	24.2.19 PJ
Verteilt	24. Feb. 1995

H. Schreber

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 neuerlich geändert werden soll. Es wird gebeten, zu dem beiliegenden Entwurf

bis längstens 10. März 1995

Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet als Schwerpunkt Vereinfachungen im Ermittlungsverfahren zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit von Studienbeihilfenwerbern.

Dabei sollen jene Daten, welche von den Abgabenbehörden, den Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice zentral gespeichert werden, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung für das Studienbeihilfenverfahren nutzbar gemacht werden, ohne daß Studierende in der Mehrzahl der Fälle künftig selbst die oft aufwendigen Einkommensunterlagen beibringen müssen. Ähnlich sollen künftig auch - soweit vorhanden - die Prüfungsdaten der Studien- und Prüfungsevidenz der Universitäten und Hochschulen dazu genützt werden, den Studierenden den Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erleichtern. Die näheren technischen Details und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der automationsunterstützten Datenübermittlung bleibt einer Verordnung vorbehalten. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß ein Großteil der Einkommensdaten bereits ab dem Wintersemester 1995/96 automationsunterstützt zur Verfügung stehen wird.

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel. 0222/53120-0

Weitere Maßnahmen betreffen Verwaltungsvereinfachungen im Ermittlungsverfahren zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit sowie eine Vereinfachung bei der Kundmachung der Verordnung, mit denen die Formulare für die Antragstellung festgelegt werden.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzumitteln.

Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

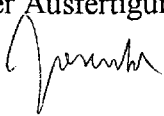
Beilagen

Wien, 20. Februar 1995

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Scholten', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr.305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.619/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs.1 lautet:

"(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben."

2. § 28 lautet:

"Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende
§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind."

3. § 39 Abs.4 lautet:

"(4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat. Diese Verordnung ist durch Auflegen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kundzumachen. Die Tatsache des erfolgten Auflegens sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 2 Abs.2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl.Nr.201, im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

4. § 40 Abs.1 lautet:

"(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekannt zu geben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben."

5. An § 40 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

"(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz (Studienbeihilfen) ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten des Beihilfenwerbers, der Eltern, des Ehegatten und der Geschwister automatisationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs.1,
8. Studiennachweise des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers.

- 3 -

(6) Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung sind der Studienbeihilfenbehörde

1. von den Abgabebehörden des Bundes auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die Einkommensteuer- und Lohnsteuerdaten (Art, Umfang und Stand der Verfahren, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen sowie sonstige Bescheiddaten und Daten der Lohnzettel) der in Abs.1 genannten Personen zu übermitteln;
2. von den Trägern der Sozialversicherung auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Daten über den Bezug von Waisenpensionen und Unfallrenten zu übermitteln;
3. von den Behörden des Arbeitsmarktservices auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBl.Nr.31/1969, nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr.22/1970 und nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr.642/1973 zu übermitteln;
4. von den in § 3 Abs.1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Studiennachweise (§ 20 bis 25 a) des Beihilfenwerbers zu übermitteln;
5. Verknüpfungen der in Abs.5 mit den in Z 1 bis 4 genannten Daten gestattet.

(7) Der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs.6 Z 1, 2, 3 und 4 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen."

6. An § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der § 27 Abs.1, der § 28, der § 39 Abs.4, der § 40 Abs.1, 5, 6 und 7 und der § 78 Abs.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft. An Studienbeihilfenbezieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl.Nr./1995, auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höhe der Familienbeihilfe auszuzahlen, ohne daß es hiezu eines Erhöhungsantrages bedarf."

V o r b l a t t

Probleme:

1. Auf Grund des Steuerreformgesetzes 1993 werden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Dadurch kann die Zahl der Dienstgeber eines Arbeitnehmers und die Vollständigkeit der Einkommensnachweise zur Erlangung von Studienbeihilfe nicht mehr überprüft werden.
2. Der Nachweis der von den Eltern getrennten Wohnsitze von Selbsterhaltern und verheirateten Studierenden belastet das Ermittlungsverfahren, ohne im Ergebnis zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit beizutragen.
3. Durch die geplante Verringerung der Familienbeihilfen ab 1. Mai 1995 wären etwa 30.000 abgeschlossene Studienbeihilfenverfahren mit hohem Verwaltungsaufwand neu aufzurollen.

Ziel:

1. Automationsunterstützte Übermittlung der für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit erforderlichen Einkommensdaten.
2. Erleichterungen im administrativen Ablauf des Ermittlungsverfahrens.
3. Amtswegige Neuberechnung der Studienbeihilfen ab Mai 1995.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die beabsichtigten Maßnahmen ist insgesamt mit keinen Mehrkosten zu rechnen, es ist im Gegenteil mit einer Dämpfung des durch die steigende Zahl der Anträge auf Förderungsmaßnahmen erforderlichen Personalaufwandes zu rechnen.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Diese Novelle zielt auf eine Vereinfachung der Administration der Studienbeihilfenbehörde durch den erweiterten Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung ab. Dabei sollen sowohl die im Bereich der Finanzverwaltung infolge der Steuerreform 1993 als auch im Bereich der Studien- und Prüfungsevidenz an Universitäten und Kunsthochschulen ermittelten Daten für das Verfahren zur Erlangung von Studienbeihilfen genützt werden. Auch die Daten über finanzielle Leistungen, die von den Sozialversicherungsträgern und im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erbracht werden, sollen der Studienbeihilfenbehörde im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs zur Verfügung gestellt werden. Für die Studienbeihilfenwerber ist damit eine Erleichterung bei den zu erbringenden Nachweisen und eine Beschleunigung des Verfahrens verbunden. Dies ermöglicht den Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde außerdem eine Verringerung des Aufwandes für das formalisierte Ermittlungsverfahren und damit ein vermehrtes Eingehen auf die Beratungsaufgaben, die der Studienbeihilfenbehörde im Bereich der Studienfinanzierung übertragen ist.

Ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt die Änderung bei der Überprüfung der Studienbeihilfenanträge von Selbsterhaltern und von verheirateten Studierenden bzw. Studierenden mit Kind. Bisher war als Anspruchsvoraussetzung zu ermitteln, ob ein vom elterlichen Haushalt getrennter Wohnsitz dieser Studienbeihilfenwerber bestand. Die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Regelung im Wintersemester 1994/95 haben ergeben, daß auf Grund der melderechtlichen Vorschriften eine derartige Überprüfung zum einen mit hohem Aufwand und zum anderen mit geringer Effizienz verbunden ist. In mehr als 90 % der Fälle wiesen die Studierenden eine von der elterlichen Wohnanschrift unterschiedliche Meldeadresse nach,

ohne daß eine Ermittlung der tatsächlichen Wohnverhältnisse möglich war. Ein Wegfall der Voraussetzung getrennter Unterkünfte von Studienbeihilfenwerbern und deren Eltern wird demnach auf den Umfang der ausbezahlten Studienbeihilfe so gut wie keinen Einfluß haben und eine wesentliche Erleichterung bei der Erledigung von Anträgen der "Selbsterhalter" und verheirateten bzw. sorgepflichtigen Studierenden (rd. 13 % aller Anträge) durch die Studienbeihilfenbehörde nach sich ziehen.

II. Kostenberechnung

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung wirken, sobald sie in vollem Umfang greifen (abhängig von der Verfügbarkeit der Daten für die Übermittlung im automationsunterstützten Datenverkehr), grundsätzlich kostendämpfend, insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Personalbedarf. Von dem derzeit ungedeckten Planstellenbedarf der Studienbeihilfenbehörde, der noch auf die Ausweitung des Bezieherkreises durch das Studienförderungsgesetzes 1992 zurückgeht, sind dadurch Reduktionen um bis zu 6 Planstellen möglich, sofern die automationsunterstützte Übermittlung der Einkommensdaten wie vorgesehen ab September 1995 realisiert werden kann. Ab dem Kalenderjahr 1995 sind der Studienbeihilfenbehörde demnach nur mehr 9 zusätzliche Planstellen zuzuweisen, davon 1 VB I/a, 3 VB I/b und 5 VB I/c.

Budgetär wirkt sich die Verringerung der Familienbeihilfe um 100 S pro Monat infolge des integrierten Berechnungsmodells direkt auf die Höhe der ausbezahlten Studienbeihilfen aus, ohne daß es dazu einer legislatischen Änderung bedarf. Die damit verbundenen Mehrkosten betragen jährlich (ab 1996) 36 Mio S, die sich folgendermaßen auf die drei Ressorts verteilen:

BMWFK	30,0 Mio S
BMUK	4,6 Mio S
BMGK	1,4 Mio S

Für 1995 sind bei einem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes mit Mai 1995 die Kosten folgendermaßen anzusetzen:

BMWFK 18 Mio S
BMUK 4 Mio S
BMGK 1 Mio S

III. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Der Wegfall der Voraussetzung des von den Eltern getrennten Wohnsitzes für Studienbeihilfenbezieher, die sich selbst erhalten haben oder verheiratet bzw. für ein Kind sorgepflichtig sind, wird praktisch zu keiner Änderung im Kreis der Anspruchsberechtigten führen, da erfahrungsgemäß dieses Erfordernis von fast allen Antragstellern nachgewiesen werden konnte. Allerdings wird der oft erhebliche Ermittlungsaufwand, der weit über jenem für andere Anträge liegt und damit die Erledigungsdauer insgesamt negativ beeinflusst, für die Sachbearbeiter der Studienbeihilfenbehörde wegfallen.

Zu Z 3.:

Diese Änderung entspricht einer Anregung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens für die letzte Änderung der Formularverordnung erging. Damit ist die aufwendige Kundmachung aller Formulare im Bundesgesetzblatt, die infolge der häufigen Novellen des Studienförderungsgesetzes so gut wie alljährlich erfolgt ist, künftig nicht mehr notwendig. Probleme mit der Publizität der Formulare entstehen durch diese eingeschränkte Form der Kundmachung nicht, da der betroffene Kreis relativ klein und durch entsprechende Informationsquellen ausreichend in Kenntnis gesetzt ist.

Zu Z.4:

Da eine Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens seit 1994 nicht mehr besteht, ist der in § 40 Abs.1 bisher enthaltene Verweis auf das Vermögen im Hinblick auf die soziale Bedürftigkeit zu streichen.

Zu Z 5:

Schon bisher wurden im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung durch die Studienbeihilfenbehörde personenbezogene Daten ermittelt und verknüpft, um die Studienbeihilfe zu ermitteln. Eine ausdrückliche Ermächtigung im Hinblick auf die konkreten Daten war bisher im Studienförderungsgesetz nicht enthalten. Eine Klarstellung erscheint im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung automationsunterstützter Datenverarbeitung notwendig.

In Abs.6 wird die Studienbeihilfenbehörde ermächtigt, im automationsunterstützten Datenverkehr Daten von den Abgabenbehörden des Bundes im Hinblick auf die Einkommenssituation des Beihilfenwerbers und seiner Eltern einzuholen. Voraussetzung ist die nunmehr bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber, ab 1995 jeweils die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer an das Finanzamt der Betriebsstelle zu übermitteln.

Durch diese Bestimmungen des Abgabenänderungsgesetzes 1994 soll eine zentrale Erfassung sämtlicher unselbständiger Einkünfte erfolgen, die beim Bundesrechenamt vorgenommen wird. Sobald hiezu die technischen Voraussetzungen bestehen, kann die Studienbeihilfenbehörde direkt unter Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer im automationsunterstützten Datenverkehr die für das Studienbeihilfenverfahren notwendigen Daten abfragen. Dies erübrigt die oft sehr aufwendigen Ermittlungsverfahren zur Beschaffung der Einkommensnachweise und bringt sowohl den Beihilfenwerbern als auch der Beihilfenadministration eine erhebliche Erleichterung.

Da nicht sämtliche für die Berechnung der Studienbeihilfe relevanten Einkommensdaten den Einkommensbescheiden und Lohnzetteln zu entnehmen sind, erscheint es zielführend, die Datenübermittlung auch auf jene Daten zu erstrecken, welche sich auf steuerfreie Leistungen der Sozialverwaltung (Waisenpensionen, Unfallrenten, Arbeitslosengelder und Sonderunterstützungen) beziehen.

Die automationsunterstützte Datenverwaltung bei der Studien- und Prüfungsevidenz an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist bereits weitgehend vorhanden, sodaß auch diese Datenübermittlung den Beihilfenwerbern, insbesondere im Hinblick auf die oft langwierige Ausstellung von Zeugnissen, die Antragstellung erleichtert. Auch die Versäumung von diversen Fristen für den Nachweis des Studienerfolges kann dadurch voraussichtlich erheblich reduziert werden. Es ist ausdrücklich klargestellt, daß lediglich jene Prüfungsleistungen im automationsunterstützten Datenverkehr übermittelt werden, die für die Bearbeitung der Studienbeihilfenanträge notwendig sind (dies betrifft an Universitäten etwa Studiennachweise nach den ersten beiden Semestern sowie die Termine der Absolvierung der ersten und der zweiten Diplomprüfung).

Auch insgesamt ist klargestellt, daß sich die Ermächtigung zur Datenermittlung und Datenverarbeitung im automationsunterstützten Wege nur auf die jährlich etwa 37.000 Studienbeihilfenwerber (Stand 1994) bezieht. Eine generelle Verknüpfung von Daten österreichischer Studierender ist dadurch nicht ermöglicht.

Da die Entscheidung über die Studienbeihilfenanträge zunächst auf Grund eines spezifischen Mandatsverfahrens erfolgt, haben die Studienbeihilfenwerber nach Erhebung einer Vorstellung noch im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, in sämtliche im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung übermittelte Daten Einblick zu nehmen.

Die Festlegung der konkreten Vorgangsweise bei der Datenübermittlung und der Aufnahme dieses Verfahrens - abhängig von den technischen Voraussetzungen - ist einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den betroffenen Ministern vorbehalten.

Zu Z 6:

Bei der Inkrafttretensbestimmung wird darauf abgestellt, daß sich die Verringerung der Familienbeihilfe in einer Erhöhung der Studienbeihilfe auch bei jenen Studienbeihilfenbeziehern niederschlägt, die im Besitze eines rechtskräftigen Bescheides sind. Durch die amtswegige Neuberechnung der Studienbeihilfe erübrigt sich für alle diese Beihilfenbezieher die Einbringung eines Erhöhungsantrages.

Textgegenüberstellung

Alte Fassung

§ 27. (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).

§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Studierenden weder mit einem eigenen Eltern- teil noch mit einem Elternteil des Ehegatten eine gemeinsame Unterkunft haben, die zugleich den Mittelpunkt ihrer Lebens- beziehungen darstellt (Hauptwohnsitz).

§ 39. (4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat.

Neue Fassung

1. § 27 Abs.1 lautet:

"(1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 8 800 S für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung von Studien- beihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes minde- stens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben."

2. § 28 lautet:

"Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende
§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9 400 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind."

3. § 39 Abs.4 lautet:

"(4) Für die Anträge sind Formblätter zu verwenden, die der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Ein- vernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Gesundheit und Kon- sumentenschutz durch Verordnung festzulegen hat. Diese Verord- nung ist durch Auflegen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kundzumachen. Die Tatsache des erfolgten Auflegens sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § Abs.2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl.Nr.201, im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

Alte Fassung

§ 40. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekannt zu geben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben.

Neue Fassung

4. § 40 Abs.1 lautet:

"(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekannt zu geben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden im Einzelfall die Arbeitgeber und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben."

5. An § 40 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

"(5) Im Verfahren zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz (Studienbeihilfen) ist die Studienbeihilfenbehörde berechtigt, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten des Beihilfenwerbers, der Eltern, des Ehegatten und der Geschwister automatisiert zu ermitteln und zu verarbeiten. Das sind folgende Daten:

1. Name, Titel, Anschrift und Telefonnummer,
2. Geburtsdatum und Versicherungsnummer gemäß § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. Staatsbürgerschaft,
4. Familienstand und Geschlecht,
5. Beruf bzw. Tätigkeit,
6. Name und Anschrift des Dienstgebers,
7. die für die Ermittlung der Studienbeihilfe erforderlichen Daten des Einkommens im Sinne des § 8 Abs.1,
8. Studiennachweise des Beihilfenwerbers,
9. Bank und Kontonummer des Beihilfenwerbers.

A l t e F a s s u n g

N e u e F a s s u n g

(6) Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzung sind der Studienbeihilfenbehörde

1. von den Abgabebehörden des Bundes auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die Einkommensteuer- und Lohnsteuerdaten (Art, Umfang und Stand der Verfahren, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen sowie sonstige Bescheiddaten und Daten der Lohnzettel) der in Abs.1 genannten Personen zu übermitteln;
2. von den Trägern der Sozialversicherung auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Daten über den Bezug von Waisenpensionen und Unfallrenten zu übermitteln;
3. von den Behörden des Arbeitsmarktservices auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr.609, nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz BGBl.Nr.31/1969, nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr.22/1970 und nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr.642/1973 zu übermitteln;
4. von den in § 3 Abs.1 genannten Einrichtungen nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Anfrage im automationsunterstützten Datenverkehr die für die Bearbeitung der Anträge auf Studienbeihilfe notwendigen Studiennachweise (§ 20 bis 25 a) des Beihilfenwerbers zu übermitteln;
5. Verknüpfungen der in Abs.5 mit den in Z 1 bis 4 genannten Daten gestattet.

Alte Fassung

Neue Fassung

(7) Der Beginn und die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs gemäß Abs.6 Z 1, 2, 3 und 4 sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen."

6. An § 78 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der § 27 Abs.1, der § 28, der § 39 Abs.4, der § 40 Abs.1, 5, 6 und 7 und der § 78 Abs.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr./1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft. An Studienbeihilfenbezieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl.Nr./1995, auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides Anspruch auf Studienbeihilfe haben, ist die Studienbeihilfe ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der geänderten Höhe der Familienbeihilfe auszuzahlen, ohne daß es hierzu eines Erhöhungsantrages bedarf."